

Freie Vereinigung der Touren-Segler Grünau 1898 e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1. Oktober 1898 gegründete Verein führt den Namen „Freie Vereinigung der Touren-Segler Grünau 1898 e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin-Schmöckwitz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR-011413 eingetragen
2. Der Verein ist Mitglied des Berliner Segler-Verbandes e.V., des Deutschen Segler-Verbandes sowie des Landessportbundes Berlin e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Segelsports als Breiten- und Leistungssport sowie die Förderung der Jugend auf segelsportlichem Gebiet.
3. Dazu gehört die Wahrnehmung folgender Aufgaben: Die Teilnahme an Regatten und Wettkämpfen, die Unterhaltung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes sowie die seglerische Ausbildung des Nachwuchses.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 4 Stander

1. Der Stander hat die hierunter abgebildete Ausführung.



2. Führung und Form des Standers sind in der Standerordnung geregelt.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Fördermittel sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Diese sind in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe des einfachen Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes und des jugendlichen Mitglieds erhoben werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Segelsport betreibt oder unterstützt.
2. Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:
 - a) Erwachsene Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen,
 - passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
 - vorläufige Mitglieder,
 - Gastmitglieder
 - Fördermitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Nur ordentliche und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt. Spezielle Regelungen ergeben sich aus der Mitgliederordnung.

§ 7 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
2. Personen, die einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen, werden vom Vorstand als vorläufige Mitglieder aufgenommen. Die Entscheidung über eine ordentliche Mitgliedschaft ist binnen Jahresfrist zu treffen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes;
 - b) die schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.9. eines Jahres zum Jahresende.
 - c) Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
 - d) Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes. Näheres ist in der Mitgliederordnung geregelt.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote und Einrichtungen des Vereins, insbesondere i.S.d. § 2 Abs. 2, zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Verstöße gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes sind in der Mitgliederordnung geregelt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beschwerdeausschuss. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.

2. Anträge ordentlicher Mitglieder sind schriftlich bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
3. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Diese wird vom 1. Vorsitzenden geleitet und hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes sowie der Ausschüsse
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Anträge oder Berufungen von Mitgliedern
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestellung der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - l) Bestätigung des Jugendwartes
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Der Vorstand

1. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: dem 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schriftführer sowie dem Jugendwart.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Die Wählbarkeit des 1. Vorsitzenden wird auf vier hintereinander folgende Wahlperioden begrenzt. Ausnahmen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 Abs. 2 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB zu gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung von § 3.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in seiner Sitzung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können in Textform gefasst werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 14 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird für zwei Jahre gewählt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht auf Einsicht in alle Teile des Rechnungswesens, einschließlich der dazu gehörenden Schriften und Belege, diese mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Unwirksamkeit von Beschlüssen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand TSG 1898 e.V. Berlin, den 01.11.2025